



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/011-2024#013
Datum: 21.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung Nabburg“

in der Stadt Nabburg
im Landkreis Schwandorf

Bahn-km 59,340 bis 59,600

der Strecke 5860 Regensburg - Weiden

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
Projekte KIB / KOB Nordbayern
I.II-S-N-K
Sandstraße 38 - 40
90443 Nürnberg

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB / KOB Nordbayern (I.II-S-N-K)
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Nabburg“ in der Gemeinde
Nabburg, im Landkreis Schwandorf, Bahn-km 59,340 bis 59,600 der Strecke 5860
Regensburg - Weiden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten
Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Sicherung der Felsböschung durch
Übernetzungen mit einem durch Felsnägel befestigten Stahldrahtgeflecht an vier
Stellen sowie die Installation eines Abrollschutzes. Der Abrollschutz ersetzt eine
bestehende Big-Block-Wand, diese wird zurückgebaut.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 20.03.2025, 16 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt, Blau eintrag
2.1	Übersichtskarten und -pläne vom 15.05.2024 Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2		
3.1	Lageplan vom 15.05.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 15.05.2024, 4 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan vom 15.05.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 25.05.2024, 3 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7.1.1	Bauwerkspläne vom 15.05.2024 Querprofil 1 mit schematischer Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahme, Maßstab 1:200	festgestellt
7.1.2	Querprofil 2 mit schematischer Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahme, Maßstab 1:200	
7.1.3	Querprofil 3 mit schematischer Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahme, Maßstab 1:200	
7.2	Panoramen mit schematischer Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahmen, ohne Maßstab	
7.3.1	Schematische Darstellung Übernetzung, ohne Maßstab	
7.3.2	Schematische Darstellung Abspannung und Rückverankerung Übernetzung, ohne Maßstab	
7.4	Schematische Darstellung Abrollschutz, ohne Maßstab	
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 15.03.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.03.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 20.03.2025, 21 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt, Blaeintrag
10.2	Maßnahmenblätter vom 20.03.2025, 12 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt, Blaeintrag
10.3	Bestands- und Konfliktplan vom 15.05.2024, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
10.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.03.2025, Maßstab 1:1.000	festgestellt, Blaeintrag
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.03.2025, 18 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information, Blaeintrag
12	Schalltechnische Untersuchung vom 15.05.2024, 40 Seiten zzgl. Deckblatt	nur zur Information
13	Geotechnischer Bericht vom 15.05.2024, 20 Seiten zzgl. Deckblatt	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflicht

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1 möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.3 Baustoffe

Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen den Positivlisten Anhang A, Nr. A.1 bis A.8 sowie den in Tab. 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen oder geeignete bauaufsichtliche Zulassungen besitzen. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind in Deutschland nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen sein.

A.4.4 AVV Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 zu beachten.

A.4.5 Unterrichtung über den Kauf von Ökopunkten

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf den Kauf der Ökopunkte der Maßnahme 006_ÖK und die damit verbundene abschließende Zuordnung zum Vorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

A.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf den Namen der ökologischen Bauüberwachung mitsamt Kontaktdaten unaufgefordert zu benennen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung Nabburg“ hat die Sicherung der Felsböschung durch Übernetzungen an vier Stellen sowie einen Abrollschutz zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 59,340 bis 59,600 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden in Nabburg.

In dem Bereich zwischen Bahnkilometer 59,340 bis km 59,600 liegt links der Strecke ein künstlich hergestellter Felsanschnitt. Es bestehen bereits lokale Einzelsicherungen und Auffangwerke sowie eine Big-Block-Wand zur Rückhaltung von Steinschlägen.

Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Maßnahme wird eine Beräumung von losem Gestein sowie ein Vegetationsbeschnitt durchgeführt. Anschließend wird an vier Stellen eine flächige Übernetzung (Stahldrahtnetzgeflecht) angebracht. Diese Übernetzung wird mit Felsnägeln befestigt. Nach Bauende werden die übernetzten Flächen der natürlichen Vegetation überlassen.

Die Big-Block-Wand wird zurückgebaut und an dieser Stelle ein Auffangbauwerk als Abrollschutz installiert. Der Abrollschutz besteht aus Zaunstützen und eingezogenen Stahlseilen. Diese Konstruktion wird ebenfalls mit einem Stahldrahtnetzgeflecht überspannt.

Zur Durchführung der Maßnahme wird temporär rechts der Bahn und damit der Maßnahme gegenüberliegend eine Baustelleneinrichtungs- und Bedienungsfläche errichtet. Weitere Einzelheiten sind den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1, zu entnehmen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte KIB / KOB Nordbayern (I.II-S-N-K) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.05.2024, Az. I.II-S-N-K JM, G.016180457:, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Nabburg“ beantragt. Der Antrag ist am 29.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Nabburg
2.	Gemeinde Stulln
4.	Landratsamt Schwandorf
5.	Wasserwirtschaftsamt Weiden
6.	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8.	Landratsamt Deggendorf

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Stulln Stellungnahme vom 31.10.2024, Az. 3.11 -8500.1 - 154937
2	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf Stellungnahme vom 17.10.2024, Az. 4612-74-2-3

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Schwandorf, Stellungnahme vom 07.11.2024, ohne Az. Stellungnahme vom 28.04.2025, ohne Az. Stellungnahme vom 19.05.2025, ohne Az.
2.	Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 29.10.2024, Az. 4.2-3530-34892/2024
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 25.10.2024, Az. P-2023-4323-2_S2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme vom 12.11.2024, Az. ROP-SG60-7252.1-10-12-2 in Ergänzung zur Stellungnahme des Amts für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
5.	Landratsamt Deggendorf, Stellungnahme vom 10.04.2025, Az. 41-1735-08.04/Ertl

Von der Stadt Nabburg ging keine Stellungnahme ein.

B.1.3.2 Verzicht auf öffentliche Planauslegung

Entsprechend § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG wurde auf eine öffentliche Auslegung der Unterlagen verzichtet, da der Kreis der in eigenen Rechten Betroffenen begrenzt ist.

B.1.3.3 In eigenen Rechten Betroffene

Es ist in diesem Verfahren nur eine Person in eigenem Recht betroffen. Dieser Person wurden mit Schreiben vom 01.10.2024 die Planunterlagen zugesandt und die Möglichkeit eingeräumt, Einwände zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben zu erheben.

Es gingen keine entsprechenden Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde ein.

B.1.3.4 Planänderungen nach der Beteiligung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin die ursprünglich vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme geändert. Die geänderten Unterlagen wurden dem Landratsamt Schwandorf, dem Landratsamt Deggendorf und der Regierung der Oberpfalz mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte KIB / KOB Nordbayern (I.II-S-N-K).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Vorhaben nimmt weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch, die Prüfwerte des § 14a i.V.m. Anlage 1 UVPG sind nicht erreicht. Als in Anspruch genommene Fläche sind dauerhaft versiegelte Flächen zu werten. Dauerhaft versiegelt werden lediglich punktuell die Befestigungen der Netze und die Standfläche des linienhaften Abrollschutzes. Der Umfang dieser Flächen liegt deutlich unter 2.000 m². Nach Abschluss der Arbeiten kann sich die übernetzte Fläche regenerieren und steht der natürlichen Vegetation wieder zur Verfügung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Personennahverkehrs. Durch die links der Bahn gelegene, künstlich hergestellte Felsböschung aus Granit, die im gegenständlichen Bereich stark zerklüftet ist, besteht eine Gefahr für den Schienenverkehr. Die Felsböschung ist verwittert und in Verbindung mit Vegetation und Witterung sowie talparalleler Entspannung kommt es zu lokalen Instabilitäten und sich lösenden Steinen.

Andere Varianten wären entweder nur vorübergehend effektiv oder müssten regelmäßig durchgeführt werden, wie die Beräumung der Felsböschung. Sie sind daher nicht gleich geeignet.

Die Sicherung der Felsböschung durch Übernetzung sowie einen fest installierten Abrollschutz ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange samt Entscheidung

B.4.2.1 Landratsamt Schwandorf

Mit Schreiben vom 07.11.2024 ging folgende Stellungnahme ein:

Zu dem im Betreff genannten Anhörungsverfahren nimmt das Landratsamt Schwandorf wie folgt Stellung:

Naturschutz:

Das Team 630 - untere Naturschutzbehörde - teilt aus naturschutzfachlicher Sicht mit:

1. Im Zuge der Fels- und Hangsicherung der Bahnstrecke 5680 Regensburg-Weiden in Nabburg werden am benachbarten Fels eine Übernetzung und Abrollschutz angebracht. Bezüglich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange wurden vom Vorhabenträger folgende Unterlagen vorgelegt:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.05.2024 (Unterlage 10.1)
 - Maßnahmenblätter zum LBP vom 15.05.2024 (Unterlage 10.2)
 - Bestands- und Konfliktplan vom 15.05.2024 (Unterlage 10.3)
 - Maßnahmenplan vom 15.05.2024 (Unterlage 10.4)
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.05.2024 (Unterlage 11)

Artenschutz:

2. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen von Fledermäusen wie folgt dargestellt: „Um eine Gefährdung von potentiell in Felsspalten übertragenden Fledermäusen zu vermeiden, werden zu verschließenden Spalten im Vorfeld durch eine fachliche geeignete Person untersucht und bei Bedarf passende Maßnahmen ergriffen.“ Entsprechende Maßnahmen sind zu benennen.

Biotopschutz:

3. Nahezu der gesamte Übernetzungsbereich befindet sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG (6539-1049-001: Felsen an der Ledermühle am Nordrand von Nabburg). Gerade, weil an den Felsen auch besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen, sind diese in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu übernehmen und entsprechende Verbotstatbestände müssen geprüft werden. Für eine Maßnahme am Biotop kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Maßnahme

aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1). Ein entsprechender Antrag ist nachzureichen.

Ausgleich:

4. Im Maßnahmenblatt wird eine Ausgleichsfläche in Stulln ohne genaue Flurnummer genannt. Im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und Begleitplan ist ersichtlich, dass es sich um die Fl.Nr. 868/25, Gemarkung Stulln handelt. Dies ist im Maßnahmenblatt zu korrigieren. Hinsichtlich des Entwicklungsziels auf genannter Ausgleichsfläche besteht von hiesiger Seite Einverständnis. Die externe Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 868/25, Gemarkung Stulln ist vorab dinglich zu sichern.
5. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorkehrungen sind zu ergänzen, bzw. zu korrigieren und fehlende Unterlagen nachzureichen. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage der nötigen Unterlagen möglich.

Denkmalschutz

6. Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 09.10.2024 erübrigt sich in diesem Verfahren eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Immissionsschutz

7. Bei der im Betreff genannten Maßnahme wurde eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung der Fa. Möhler + Partner Ingenieure (Bericht-Nr. 250-7254_01, Datum: März 2024) vorgelegt. Das Gutachten erscheint aus fachtechnischer Sicht plausibel. Die Maßnahmen zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen und die von Bauzeiten und Bauphasen unabhängigen Maßnahmen unter dem Punkt 7 Zusammenfassung, sind umzusetzen und zu beachten.

Bodenschutz

8. Das von der Felssicherung betroffene Grundstück 1710/64, Gemarkung Nabburg ist zwar im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS, Altlastenkataster) unter den Nrn. 37600767-770 erfasst, allerdings ist der in Rede stehende Streckenabschnitt km 59,340-59,600 davon nicht betroffen. Bei den geplanten Arbeiten handelt es sich in erster Linie um das Einbringen von Verankerungen in den Fels. Diese sind bodenschutzrechtlich nicht relevant. Daher bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Wasserrecht

9. Es sind keine wasserrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens feststellbar und auch keine wasserrechtlichen Genehmigungen notwendig. Dies wurde laut Erläuterungsbericht (siehe Seite 14 Abschnitt 10.6.) auch bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt.

Mit Schreiben vom 28.04.2025 ging folgende Stellungnahme zu den tektierten
Unterlagen ein:

Zu dem neuerlichen Anhörungsverfahren (E-mail vom 03.04.2025) zu dem im
Betreff genannten Anhörungsverfahren nimmt das Landratsamt Schwandorf
wie folgt Stellung:

Naturschutz

10. Die DB InfraGO AG plant an der Strecke 5860 Regensburg-Weiden bei km
59,34 -59,60 die Sicherung der Felsböschung mit einem eng aufliegenden
rückverankerten Steinschlagschutznetz aus hochfestem Stahldrahtgeflecht mit
einer vorlaufenden Beräumung von losem Gestein sowie
Vegetationsrückschnitt.

Zur Prüfung liegen folgende Antragsunterlagen vor:

- Erläuterungsbericht (Tektur) zur Genehmigungsplanung vom 28.02.2025
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom
28.02.2025
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom
28.02.2025
- Maßnahmenblätter zum LBP vom 28.02.2025
- Genehmigungsunterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

11. Das Vorhaben stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgrund von Versiegelung
und Überbauung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die Leistungs-
und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich
beeinträchtigen kann.

Nach § 13 BNatSchG sind solch erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu
vermeiden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet,
unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu
ersetzen.

12. In den Antragsunterlagen wird erwähnt, dass durch den Eingriff anfallende
Wertpunkte von einem externen Ökokonto in der Gemarkung Greising, der
Gemeinde Deggendorf abgebucht werden sollen. Es liegen jedoch keine
prüfbaren Dokumente des Ökokontos bei. Entsprechende Dokumente zum
Ökokonto (u.a. Aufwertungsziel mit entsprechenden Plandokumenten,
Bewertungsvorschlag für Ökokonten gemäß § 15 Abs. 3 Bay-KompV) sowie
eine Kopie des geschlossenen Vertrages zur Abbuchung der Ökopunkte ist
nachzureichen. Ohne diese Dokumente, kann keine abschließende
Stellungnahme erstellt werden.
13. Das Vorhaben befindet sich z.T. im Landschaftsschutzgebiet (ehemals
Schutzzone) des „Naturpark Oberpfälzer Wald“. Nach § 7 Abs. 1c bedürfen
wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalten in sonstiger Weise
der Erlaubnis.
14. Vom Vorhaben der Felssicherung sind kleinräumig nach § 30 BNatSchG und
Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope (offene Felsbildungen) betroffen. Mit
einem geringen Flächenanteil werden diese gesetzlich geschützten Biotope

dauerhaft in Anspruch genommen. Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 kann für die Maßnahme aus Gründen des über wiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

15. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1, der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1c der Verordnung „Naturpark Oberpfälzer Wald“ sowie der Maßnahme der Fels- und Hangsicherung unter Auflagen in Aussicht gestellt werden. Entsprechende Unterlagen zur Bewertung liegen bereits vor.
16. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Dokumente zum Ökokonto erfolgen.

Denkmalschutz:

17. Gegen die geplanten Hangsicherungsmaßnahmen werden von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken erhoben

Immissionsschutz:

18. Bei der o. g. Verfahrensbeteiligung werden keine zusätzlichen immissionsschutzfachlichen Belange berührt.

Bodenschutz:

19. Von der vorgelegten Tektur sind keine bodenschutzrechtlichen Belange betroffen. Insofern bleiben unsere bisherigen Stellungnahmen bestehen.

Wasserrecht:

20. Die Änderungen betreffen nur die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und nicht das Wasserrecht.

Mit Schreiben vom 09.05.2025 ging folgende abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ein:

21. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Kopie des unterschriebenen Kaufvertrags und des Vertrags über die Sicherung von Wertpunkten zuzusenden.
22. Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu benennen. Ihr Name und Kontakt sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
23. Das Vorhaben befindet sich z.T. im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone) des „Naturpark Oberpfälzer Wald“. Das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 1c der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“ (LSG-VO) erlaubnispflichtig. Nach Art. 75 Abs 1. S.1-2 BayVwVfG sind jedoch öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen neben der Planfeststellung nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
24. Im Übrigen besteht mit den eingereichten Planunterlagen Einverständnis.
25. Es wird um einen Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Unterlagen überarbeitet und die entsprechende Maßnahme konkret benannt.

Zu 3. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Das Landratsamt Schwandorf stellte in der abschließenden Stellungnahme vom 09.05.2025 selbst klar, dass neben der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung keine weitere Erlaubnis benötigt wird (siehe Punkt 23).

Zu 4. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Im Zuge der ersten Änderung wurde die Ausgleichsfläche in Stulln durch eine Ökopunktemaßnahme ersetzt. Die Forderung des Landratsamts Schwandorf ist damit hinfällig.

Zu 5. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Mit der abschließenden Stellungnahme vom 09.05.2025 erklärte das Landratsamt Schwandorf, dass mit den Unterlagen Einverständnis besteht (siehe Punkt 24).

Zu 6. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2025 die Umsetzung der Forderung zugesagt und ist damit gemäß Abschnitt A.5 zur Umsetzung dieser Zusagen verpflichtet.

Zu 8. - 9. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 10. - 11. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die noch angeforderten Unterlagen wurden dem Landratsamt vorgelegt.

Zu 13. - 15. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Übrigen wird
auf die Entscheidung zu 3. hingewiesen.

Zu 16. Es wird auf die Entscheidung zu 5. verwiesen.

Zu 17. - 20. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 21. Der Forderung des Landratsamts Schwandorf wird mit der
Nebenbestimmung A.4.5 nachgekommen, in der der Vorhabenträgerin der Nachweis
des Kaufs der Ökopunkte auferlegt wird.

Zu 22. Der Forderung des Landratsamts Schwandorf wird mit der
Nebenbestimmung A.4.6 nachgekommen, in der der Vorhabenträgerin die
Benennung einer entsprechenden Ansprechperson auferlegt wird.

Zu 23. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die
Rechtsauffassung des Landratsamt Schwandorf.

Zu 24. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 25. Der Bitte wird entsprochen, das Landratsamt Schwandorf erhält den
gewünschten Abdruck.

B.4.2.2 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Mit Schreiben vom 29.10.2024 ging folgende Stellungnahme ein:

1. Von dem o.g. Vorhaben werden aus unserer Sicht keine
wasserwirtschaftlichen Belange in relevantem Maß berührt. Daher bestehen
aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, soweit nachfolgend
genannte Anforderungen und Hinweise beachtet werden.

Anforderungen

2. Die gesamte Maßnahme ist plan- und sachgemäß entsprechend der
Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
zu planen und auszuführen.
3. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden
Stoffe wie z.B. Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.
4. Alle vorgesehenen Materialien im Grundwasser oder
Grundwasserschwankungsbereich müssen grundwasserunschädlich sein und
dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten.

5. Als Spülflüssigkeit darf grundsätzlich nur hygienisch unbedenkliches Wasser ohne Spülmittelzusätze verwendet werden.
6. Bei unvermeidlicher Anwendung von Spülmittelzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblatts W 116 oder vergleichbare Anforderungen einzuhalten. Nach Beendigung der Bohrarbeiten ist die Bohrspülung fachgerecht zu entsorgen.
7. Überschüssiges Bohrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für ggf. anfallendes mit Bohrgut vermisches Grundwasser. Hierfür sind ggf. dichte Container aufzustellen. Eine Einleitung von mineralisch verunreinigtem Bohrspülwasser in Gewässer ist nicht zulässig.
8. Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Bei der Betankung ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
9. Durch die Sicherungsarbeiten kann ggf. verunreinigtes Bodenmaterial aufgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung der Verunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG). In Abstimmung mit den Behörden ist dann ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG zu beauftragen, der die Weiteren Sicherungsarbeiten begleitet.
10. Auffälliger Aushub ist abfallrechtlich zu untersuchen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Auffälligkeiten sind zu dokumentieren.
11. Durch die geplanten Sicherungsmaßnahmen können in benachbarten Brunnen, Quellen und Grundwassermessstellen vorübergehend Beeinflussungen der Wasserstände /der Schüttungen als auch Beeinträchtigungen durch Trübstoffe und Verkeimungen auftreten, die durch geeignete Bohr-, Ausbau-, und Überwachungsmaßnahmen zu unterbinden sind. Weiterhin kann es in benachbarten Bereichen unter bestimmten topographischen und geologischen Verhältnissen zu Beeinträchtigungen vorhandener Bausubstanz führen. In all diesen Fällen wäre u. U. der Antragsteller schadenersatzpflichtig.
12. Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).
13. Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.
14. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen den Positivlisten Anhang A, Nr. A.1 bis A.8 sowie den in Tab. 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen oder geeignete bauaufsichtliche Zulassungen besitzen. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind in Deutschland nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen sein.

15. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen ist das Gelände, soweit möglich, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen, ebenso sind ggf. anfallender Bauschutt und bergbaulich verunreinigte Tagwässer fachgerecht zu entsorgen.
16. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Wohles, der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten.

Hinweise

17. Die Prüfung der Unterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
18. Ebenso wurde nicht geprüft, ob ein Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist oder der Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegensteht. Die Bewertung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und gewährt nicht die Befugnis fremdes Eigentum in Anspruch zu nehmen. Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.
19. Bezüglich dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Wasserhaltung außerhalb von Altlastenverdachtsflächen verweisen wir auf die Zuständigkeit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) am Landratsamt Schwandorf.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. - 10. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 zugesichert die Forderungen umzusetzen und ist somit entsprechend Abschnitt A.5 verpflichtet diese Zusagen umzusetzen.

Zu 11. - 12. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 13. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 zugesichert die Forderung umzusetzen und ist somit entsprechend Abschnitt A.5 verpflichtet diese Zusagen umzusetzen.

Zu 14. Es wird auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 verwiesen in der die Forderung des Wasserwirtschaftsamts Weiden festgehalten ist.

Zu 15. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 zugesichert die Forderung umzusetzen und ist somit entsprechend Abschnitt A.5 verpflichtet diese Zusagen umzusetzen.

Zu 16. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Der Auflagenvorbehalt wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17. - 19. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 25.10.2024 ging folgende Stellungnahme ein:

Vielen Dank für die Beteiligung an der Planung

Baudenkmäler

1. Belange der Bau - und Kunstdenkmalpflege werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Die Maßnahmenfläche liegt jedoch sehr nahe an D -3-76-144- 23, das gegebenenfalls im Zuge der Baumaßnahme gegen Beschädigung zu sichern ist.

Bodendenkmäler

2. Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche bekannt. Das Risiko wird aufgrund bereits vorhandener Störungen sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.
3. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
4. Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1. BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern.
5. Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmenträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.
6. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 noch einmal bestätigt, dass das genannte Baudenkmal nicht von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffen ist.

Zu 2. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 zugesagt die Forderung des bayerischen Landesamts für Denkmalpflege umzusetzen und ist somit entsprechend Abschnitt A.5 verpflichtet diese Zusagen umzusetzen.

Zu 4. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin wird explizit darauf hingewiesen, dass etwaige Funde Eigentum des Freistaats Bayern sind.

Zu 5. - 6. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin wird nochmals auf das Anliegen hingewiesen.

B.4.2.4 Regierung der Oberpfalz

Mit Schreiben vom 12.11.2024 ging folgende Stellungnahme ein:

1. Im oben genannten Verfahren haben Sie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf als Träger öffentlicher Belange (TöB) eingebunden. Die Vertretung landwirtschaftlicher Belange als TöB für überregionale Planungen (Verfahren auf Ebene der Regierung oder auch EBA) wird in der Oberpfalz zentral durch das SG60 an der Regierung der Oberpfalz wahrgenommen. Sie erhalten daher von uns eine Stellungnahme, die wir bitten in das Verfahren aufzunehmen. Alle weiteren Verfahrensschritte bitte wir ebenfalls mit uns abzustimmen. Das AELF Regensburg -Schwandorf ist informiert.
2. Im Erläuterungsbericht unter Punkt 10.7 Land- und Forstwirtschaft wird ausgeführt, dass das AELF Regensburg-Schwandorf über die Maßnahme bereits in Kenntnis gesetzt wurde und keine Bedenken zur Durchführung geäußert hat. Diese vorzeitige Einbindung ist uns nicht bekannt, in unseren Augen wurde vorab kein Einverständnis geäußert.
3. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) regelt zum einen die Umsetzung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und zum anderen, wie bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Mit dem vorgelegten Kompensationskonzept besteht kein Einverständnis, da agrarstrukturelle Belange nicht berücksichtigt sind.
4. Die vorgelegte Planung ist mutmaßlich kein klassischer Vorgang für den die BayKompV ausgelegt ist. Und gerade deshalb ist es hier wünschenswert nach neuen Wegen zu suchen, wie der Eingriff in den Felshang sach- und fachgerecht kompensiert werden kann. Insbesondere ist zu hinterfragen, inwiefern die angedachte Umwandlung von Acker in extensives Grünland u. a. das Bohren von Felsnägeln überhaupt kompensieren kann. Auch wird das

Bohren und Einsetzen der Nägel in den Fels als hohe Beeinträchtigung gewertet. Als Versiegelung, da laut Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Seite 11 diese (sehr, sehr kleinen) Flächen um die Felsnägel herum nicht wiederbegrünbar sind. Dabei erscheint es fraglich, inwieweit Pflanzengesellschaften wie z. B. Moose oder Flechten sich nicht auch diesen Lebensraum wieder erschließen können. Die BayKompV sieht unter § 9 Abs. 3 Maßnahmen vor, um zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus der Nutzung genommen werden.- Eine vorrangige Prüfung dieser Maßnahmen hat laut LBP nicht stattgefunden. Doch gerade mit Punkt 1 „Inanspruchnahme von Ökokontoflächen“ und Punkt 3 „Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaumaßnahmen“ bestehen aus unserer Sicht sachgerechte Alternativen zur Umwandlung von 1400 m² landwirtschaftlicher Ackerfläche.

5. Gerade für den Ausgleich einer kleineren Anzahl von Wertpunkten spricht die Inanspruchnahme eines Ökokontos. Ökokonten, die einen Maßnahmen- und einen Flächenpool beinhalten, bieten eine flexible Möglichkeit, um den Kompensationsbedarf daraus zu decken. Entsprechende Möglichkeiten sind zu nutzen und damit die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden.
6. Von dem landwirtschaftlichen Feldstück, das nur einen Teil der Flurnummer 868/25, Gemarkung Stulln darstellt und 2772 m² groß ist, verbleiben nach Inanspruchnahme von 1400 m² nur noch 1372 m² zur Bewirtschaftung. Damit entsteht eine Restfläche, die nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten ist. Es fällt demzufolge das gesamte Feldstück aus der Produktion.
7. Das Flurstück 868/25, Gemarkung Stulln ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hat unabhängig von den Eigentumsverhältnissen einer Fläche zu erfolgen. Nur weil die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers ist, ist sie nicht zwangsläufig für Kompensationsmaßnahmen aus agrarstruktureller Sicht geeignet.
8. Im Übrigen ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Konkurrenz um die Nutzung von (Frei-)Fläche nach unserer Auffassung die BayKompV im § 9 nicht streng nach Wortlaut der Verordnung auszulegen und bei 3 ha eine strikte Grenze für die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zu sehen. Der Wortlaut „stets“ lässt demnach auch Fälle agrarstruktureller Betroffenheit zu, bei denen weniger als 3 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden.
9. Aufgrund der zahlreichen und weiter zunehmenden Nutzungsansprüche an Boden und Fläche, gerade auch durch die stark zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien (z. B. Freiflächen-Photovoltaik), sind vorhandene landwirtschaftlich nutzbare Flächen als Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe und schließlich auch für die Ernährungssicherung ausdrücklich in Bewirtschaftung zu halten. Sie sind nicht ersetzbar. Gewiss sind hier insbesondere größere Flächeneinheiten zu schützen. Dennoch ist auch kleineren Anteilen Aufmerksamkeit zu schenken, da sie in ihrer Gesamtheit ebenfalls bedeutend sind und gerade für kleinere landwirtschaftliche Betriebe einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Existenz darstellen.

Aufgrund der geplanten Fels- und Hangsicherung sind weiterhin folgende landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen:

10. Entlang der Straße nach Haindorf soll im Bereich der Ledermühle eine Baustelleneinrichtungsfläche entstehen. Die Strecke wird stark durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt, da sie eine wichtige Verbindung zu landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Haindorf (von Nabburg aus) darstellt. Dieser Bereich ist bereits jetzt sehr beengt. In Folge der Baumaßnahmen darf es zu keiner Einschränkung in der Befahrbarkeit kommen. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist tatsächlich auf die vorhandene Freifläche (jetzt Parkplatz) zu beschränken. Die Durchfahrt für breite landwirtschaftliche Maschinen muss gewährleistet bleiben. Sind, wenn auch nur kurzfristige, Sperrungen der Straße notwendig, sind diese rechtzeitig anzukündigen.
11. Der Betrieb und auch der Verkauf von Waren der Ledermühle darf nicht eingeschränkt werden.

Entscheidung:

Zu 1. - 2. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Mit Schreiben vom 19.05.2025 bestätigte die Regierung der Oberpfalz, dass mit dem in der ersten Tektur überarbeiteten Kompensationskonzept Einverständnis besteht.

Zu 4. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin ist der Forderung der Regierung der Oberpfalz nachgekommen und hat ihre Planung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend auf den Kauf von Ökopunkten umgestellt. Dies wurde im Rahmen der ersten Tektur im Verfahren eingearbeitet und der Regierung mit Schreiben vom 07.05.2025 nochmals vorgelegt.

Zu 6. - 9. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben sich allerdings dahingehend erledigt, dass eine Inanspruchnahme der Ackerfläche im Rahmen der ersten Tektur entfallen ist.

Zu 10. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 versichert, eine etwaig notwendige verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Forderung wird damit in einem der Planfeststellung nachgelagerten Verfahren behandelt.

Zu 11. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.
Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.02.2025 zugesichert die Forderung umzusetzen und ist somit entsprechend Abschnitt A.5 verpflichtet diese Zusagen umzusetzen.

B.4.2.5 Landratsamt Deggendorf

Mit Schreiben vom 10.04.2025 ging folgende Stellungnahme ein:

Laut Antragsunterlagen ist der Landkreis Deggendorf von dem Vorhaben nur durch die Abbuchung von Wertpunkten aus dem Ökokonto Haidhäusl betroffen. Diese Stellungnahme bezieht sich deshalb ausschließlich auf die Abbuchung von Wertpunkten aus dem Ökokonto Haidhäusl.

Mit der Abbuchung aus dem Ökokonto Haidhäusl (ÖFL-Lfd-Nr.: 1000380) in Höhe von 8.400 Wertpunkten besteht grundsätzlich Einverständnis.

Für die Eintragung der Abbuchung in das Ökoflächenkataster sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Der Abbuchungsplan des Ökokontos, welcher die einschlägige Abbuchung genau zeigt
- Ein Flächenshape des Ökokontos, welches die einschlägige Abbuchung genau zeigt
- Der Planfeststellungsbeschluss zur Gesamtmaßnahme

Das ausgefüllte Formblatt „beauftragung_dritte“ (siehe Beilage). Das Formblatt ist von der zuständigen Planfeststellungsbehörde auszufüllen und der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf wieder zu übermitteln.

Entscheidung

Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Das Einverständnis mit der Abbuchung der Wertpunkte wird zur Kenntnis genommen und die gewünschten Unterlagen zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster werden an das Landratsamt Deggendorf weitergeleitet.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Es gingen keine Einwendungen von Betroffenen oder sonstigen Einwendern ein.

Einem in eigenen Rechten betroffenem Grundstückseigentümer wurden die Planunterlagen zugesandt und die Möglichkeit eingeräumt, Einwände zu erheben, wovon dieser aber keinen Gebrauch machte.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt (siehe hierzu den Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1, Seite 6).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme. In den Fällen, in denen nicht bereits eine korrespondierende Zusage der Vorhabenträgerin vorlag, hat die Planfeststellungsbehörde diese entsprechend der Gesetzeslage abwägend entschieden und hierbei ggf. auf das Fehlen einer einschlägigen Rechtsgrundlage bzw. auf die fehlende planrechtliche Relevanz hingewiesen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Abschnitt B.3).

Im Hinblick auf die Belange der Sparten Träger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamts Weiden nach Verwendung von nur zugelassenen Zementen wird in der Nebenbestimmung A.4.3 nachgekommen. Insbesondere hatte sich die Vorhabenträgerin hierbei gegen die Forderung nach der Verwendung von chromatarmeren Baustoffen ausgesprochen. Die Planfeststellungsbehörde geht dabei davon aus, dass mit dem Begriff „Baustoffe“ Zemente und Zubereitungen, die Zement enthalten, gemeint sind. Hierzu wurde bereits mit der Achten Verordnung zur Änderung der chemikalienrechtlichen Verordnungen vom 25.02.2004 im Anhang zu §1 folgendes geregelt: „Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt.“

Der Vorhabenträgerin ist somit die Verwendung chromatarmer Baustoffe entsprechend dieser Definition zuzumuten, auch wenn sich die o. g. Verordnung primär auf die Arbeitssicherheit und nicht auf den Gewässerschutz bezieht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Die Vorhabenträgerin wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

In der Nebenbestimmung A.4.5 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde über den Kauf der Ökopunkte zu unterrichten, damit der ordnungsgemäße Vollzug geprüft werden kann.

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach Benennung der ökologischen Bauüberwachung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und berechtigt. Dadurch wird die Kontaktaufnahmemöglichkeit zwischen den Behörden und dem Ansprechpartner vor Ort erheblich erleichtert und wurde daher mit der Nebenbestimmung A.4.6 nachgekommen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses liegen damit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 21.05.2025
Az. 651ppi/011-2024#013
EVH-Nr. 3517264**

Im Auftrag